



Hauptsatzung der Stadt Rödermark

Durchgeschriebene Fassung
Stand: April 2026



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung	3
§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben	3
§ 3 Stadtverordnetenversammlung.....	4
§ 4 Magistrat	4
§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	5
§ 6 Ausländerbeirat	5
§ 6a [entfallen].....	5
§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen.....	6
§ 8 Inkrafttreten	8
Angaben zur Satzung.....	8



Hauptsatzung der Stadt Rödermark

Durchgeschriebene Fassung¹

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am **22.06.1993** folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1

Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. ²Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2)² ¹Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf **3** festgelegt. ³Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) ¹Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. ²Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. ³
- (2) ¹Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. ²Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. ³Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

¹ Die vorliegende durchgeschriebene Fassung wird ohne Gewähr zur Verfügung gestellt und gibt den Stand der Satzung nach der 19. Änderung vom 28.04.2026 wieder.

² § 1 Abs. 2 zuletzt vollständig neu gefasst durch Art. I der 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.03.2025.

³ Neufassung des § 2 durch Beschluss vom 19.04.2016.



(3)⁴ ¹Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 150.000,00 im Einzelfall
4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 150.000,00 im Einzelfall,
5. Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag EURO 50.000,00 nicht übersteigt. Ausgenommen sind Erbpachtverträge sowie Pachtverträge für Gewerbe- und Industriegelände über 2.000 qm.
6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
7. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB).

²Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

³Die Stadtverordnetenversammlung kann in Einzelfällen die Übertragung rückgängig machen und selbst entscheiden.

(4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten und Kreditbedingungen, deren Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll, gemäß § 105 Abs. 1 Satz 4 HGO auf den Bürgermeister oder die/den für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige(n) Stadträtin/Stadtrat.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

⁵)

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beträgt **39**.

§ 4

Magistrat

(1) ¹Der Magistrat arbeitet kollegial. ²Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.

(2)⁶ ¹Die Anzahl der Stadträte beträgt 10. ²Die Stelle des Ersten Stadtrates /der Ersten Stadträtin wird hauptamtlich verwaltet.

⁴ Änderung des Abs. 3 durch Beschluss vom 07.02.2023. Zuletzt geändert durch Art. II der 19. Änderungssatzung vom 28.04.2026; Ziff. 7 hinzugefügt.

⁵ „§ 3 Haushaltswirtschaft“ a.F. ist durch die 14. Änderungssatzung vom 19.04.2016 entfallen. Mit der 14. Änderungssatzung wurde „§ 3a Stadtverordnetenversammlung“ zum neuen § 3.

⁶ § 4 Abs. 2 Satz 1 zuletzt geändert durch Art. I der 19. Änderungssatzung vom 28.04.2026.



§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) ¹Das Ehrenbürgerrecht soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. ²Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts auszuhändigen.
- (3) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (4) Regelungen über Ehrenbezeichnungen und weitere Ehrungen enthält die Ehrungsordnung der Stadt Rödermark.

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus **9** Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 3 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4)⁷ ¹Der Ausländerbeirat kann die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse im Rahmen der Geschäftsordnung jederzeit um Gehör bitten. ²Er hat Rede- und Vorschlagsrecht. ³Die Erklärungen des Ausländerbeirats werden durch dessen vorsitzendes Mitglied oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmten Mitglied abgegeben. ⁴Dies gilt auch bei Anhörungen durch den Magistrat.
- (5)⁸ *[aufgehoben]*

§ 6a [entfallen]

⁹)

⁷ § 6 Abs. 4 zuletzt geändert mit Beschluss vom 15.04.1997.

⁸ § 6 Abs. 5 aufgehoben durch Beschluss vom 15.04.1997.

⁹ § 6a ist durch Art. IV der 18. Änderungssatzung vom 25.03.2025 entfallen. Hinweis: Der gewählte Seniorenbeirat bleibt bis zum Ende seiner Wahlzeit im Amt.



§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- 10)
- (1) ¹Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Zeitung (im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO),
- „Neues Heimatblatt Rödermark“**
- öffentlich bekannt gemacht.
- ²Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. ³Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „**Neue Heimatblatt Rödermark**“ den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
1. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13 - 17
 2. Rathaus Urberach, Konrad-Adenauer-Straße 4 – 8
 3. Bürgertreff Waldacker, Goethestraße 39
 4. Messenhausen, Grünanlage Urberacher Straße / Ecke Hohestraße
 5. Bulauweg, (seitlich Bulauweg 1)
- ²Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit je-derzeit zugänglich sind.
- ³Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
- ⁴Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. ⁵Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ⁶Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- 3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) ¹Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Rödermark, Stadtteil Ober-Roden. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13-17. zur Einsicht für jede Person ausgelegt. ²Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.
- ³Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

¹⁰ § 7 zuletzt geändert durch Art. I der 16. Änderungssatzung vom 08.02.2023.



(5)¹¹ ¹Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. ²Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. ³Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB.

⁴In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

⁵Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

(6) ¹Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. ²Der Bauleitplan kann während der Dienststunden im Stadtteil Ober-Roden. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13-17 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist.

²In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. ³Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs.5 bzw. § 10 Abs.4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. ⁴Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

⁵Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

⁶Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(7) ¹Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. ²In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

¹¹ § 7 Abs. 5 geändert durch Art. I der 17. Änderungssatzung vom 05.12.2023.



§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. Juni 1993 in Kraft. ²Die bisherige Hauptsatzung vom 27.05.1987 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rödermark, den 23.06.1993

**Der Magistrat der
Stadt Rödermark**

gez.

Faust, Bürgermeister

Angaben zur Satzung

Satzungsbezeichnung	Hauptsatzung
Abkürzung	HS
Ordnungsziffer	100
Aktenzeichen	020.56

Änderungsverlauf

Satzung / Änderung	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	22.06.1993	01.06.1993
1. Änderung	20.11.1996	01.01.1997
2. Änderung	15.04.1997	25.04.1997
3. Änderung	14.07.1998	24.07.1998
4. Änderung	31.08.1999	10.09.1999
5. Änderung	19.10.1999	29.10.1999
6. Änderung	24.04.2001	04.05.2001
7. Änderung	24.04.2001	04.05.2001
8. Änderung	16.10.2001	01.01.2002
9. Änderung	22.03.2005	01.04.2005
10. Änderung	25.06.2006	05.07.2006
11. Änderung	22.03.2010	26.03.2010
12. Änderung	22.03.2010	26.03.2010
13. Änderung	07.10.2014	17.10.2014
14. Änderung	19.04.2016	29.04.2016
15. Änderung	28.04.2021	07.05.2021
16. Änderung	07.02.2023	17.02.2023
17. Änderung	05.12.2023	15.12.2023
18. Änderung	25.03.2025	05.04.2025

Satzung / Änderung	Beschluss	Ausfertigung	Öffentl. Bekanntmachung	Inkrafttreten
19. Änderungssatzung	28.04.2026	12.05.2026	22.05.2026	23.05.2026